

- E N T W U R F -

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Peter Kuras

und dem nachstehend kurz „die Stadt“ genannt
Reformationsjubiläum 2017 e.V.
Neustraße 10b
06886 Lutherstadt Wittenberg

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hartwig Bodmann

nachstehend kurz „der Verein“ genannt

wird zur gemeinsamen Durchführung des Kirchentages auf dem Weg in Dessau-Roßlau im Rahmen des Reformationsjubiläums 2017 „Kirchentag auf dem Weg“ vom 25. bis 28. Mai 2017 Folgendes vereinbart:

§ 1 Leistungen der Stadt

1.1.

Die Stadt zahlt dem Verein im I. Quartal 2017 einen einmaligen Zuschuss zu den Ausgaben des Projektes „Kirchentag auf dem Weg“ in der Stadt Dessau-Roßlau in Höhe von 50.000 EUR als Festbetragsfinanzierung. Die unbaren Leistungen der Stadt Dessau-Roßlau werden in Anlage c der Vereinbarung aufgezeigt.

1.2.

Maßnahmezeitraum: Die Maßnahme beginnt durch die Genehmigung des Landes Sachsen-Anhalt am 28. September 2015 und endet am 31.12.2017.

1.3

Die Nutzung der folgenden Einrichtungen / Veranstaltungsorte der Stadt durch den Verein für das Projekt „Kirchentag auf dem Weg“ erfolgt im Rahmen des Kooperationsvertrages mietkosten- und betriebskostenfrei.

a. Orte – Innen

- Marienkirche
- Räumlichkeiten im Dessauer Rathaus

- Anhaltische Landesbücherei
- Wissenschaftliche Bibliothek „Palais Dietrich“
- Johannbau
- Naturkundemuseum
- Straßenverkehrsamt
- Altes Theater
- Anhaltisches Theater Dessau

b. Orte – Außen

- Rathausinnenhöfe (alt und neu)
- Marktplatz / Zerbster Straße
- Schloßplatz (einschließlich Parkplatz)
- Stadtpark (Flächen im hinteren Park, am Moses-Mendelssohn-Denkmal)
- Grünfläche Johannbau
- Innenhof Anhaltische Landesbücherei
- Innenhof Wissenschaftliche Bibliothek
- sonstige öffentliche Flächen für Parkplätze

c. Schulen

Die Stadt überlässt dem Verein zwei Schulen als Gemeinschaftsquartiere kostenfrei (incl. Betriebskosten und Reinigung).

- Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“
- Gymnasium Philanthropinum

1.4

Beteiligung an Programmelementen

Die Stadt beteiligt sich durch kulturelle Beiträge am Programm des Kirchentags auf dem Weg in Dessau.

- Open-Air-Konzert am Donnerstag, den 27.05.2017 auf der Bühne Zerbster Straße; gestaltet durch den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau
- **„Schatzkammer der Reformation. Das UNESCO Dokumentenerbe im Spiegel der Büchersammlung des Fürsten Georg III von Anhalt“**

1.5

weitere Sachleistungen

Die Stadt überlässt dem Verein kostenfrei Räumlichkeiten im Bürgeramt im Rathaus für die Nutzung als Fundbüro und Empfangsbüro.

Die Abfallentsorgung und die Stadtreinigung übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadt stellt dem Verein kostenfrei Planungsunterlagen in Form von digitalem Kartenmaterial für die Aufplanung von Veranstaltungsorten zur Verfügung.

Zudem beteiligt sich die Stadt durch die kostenfreie Erteilung der notwendigen Genehmigungen nach kommunalen Satzungen.

Die Stadt Dessau-Roßlau verstärkt personell den Programmausschuss und nimmt an Behördenrunden und an der gemeinsamen Teilnehmenden-Werbung teil.

Die Stadt unterstützt die Verhandlungen für preisgünstiges Kombiticket bei den Verkehrsbetrieben.

1.6

Die Stadt überweist den Betrag in Höhe von 50.000,- Euro im ersten Quartal 2017 auf das nachstehend angegebene Konto:

Kontoinhaber: Reformationsjubiläum 2017 e. V.
IBAN: DE53 3506 0190 1014 4910 11
BIC: GENODED1DKD
Geldinstitut: Bank für Kirche und Diakonie
Finanzamt Wittenberg
Steuer-Nr.: 115/143/11694

§ 2 Leistungen des Vereins

Der Verein organisiert als Veranstalter im Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts einen Kirchentag auf dem Weg in Dessau-Roßlau. Vom Himmelfahrtstag, Donnerstag, dem 25. Mai 2017, bis Sonntag, dem 28. Mai 2017, werden für ca. 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedliche Veranstaltungsformate entwickelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bleiben bis Sonntag in Dessau-Roßlau und werden von dort aus zum Reformations-Gottesdienst nach Wittenberg fahren.

Eine Übersicht der Veranstaltungsorte und der Entwurf eines Programmrasters sind der Vereinbarung beigelegt.

2.1

Der Verein erstellt einen Kosten- und Finanzierungsplan (KFP), der die rechtsverbindliche Grundlage für diese Kooperationsvereinbarung bildet.

2.2

Der Verein erklärt, dass er allgemein zum Vorsteuerabzug gemäß §15 UStG berechtigt ist und im Finanzierungsplan die Beträge netto ausweist.

2.3

Der Verein verpflichtet sich, unverzüglich der Stadt Dessau-Roßlau anzuzeigen, wenn für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Dazu gehören:

- Änderungen gegenüber dem der Kooperationsvereinbarung zugrundeliegenden Finanzierungsplan
- Wegfall des Zuwendungszwecks oder Teilen davon

- Anhaltspunkte dafür, dass sich der Zuwendungszweck nach Art und Umfang mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichen lässt
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
- wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Verein beantragt oder eröffnet wird

2.4

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Kooperationsvertrag bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

2.5

Der Verein verpflichtet sich für den Fall, dass aus dem Zuschuss Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, er seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete der Stadt Dessau-Roßlau. Höhere Vergütungen als nach TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2.6

Der Verein verpflichtet sich, bei Vergabe von Aufträgen die VOB und VOL sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und anzuwenden.

§ 3 Zuwendungsfähige Ausgaben

3.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und je nach Art und Umfang des Projektes angemessenen Personalausgaben und Sachausgaben (Betriebskosten, Geschäftskosten, Anschaffungskosten, Produktionskosten, Veranstaltungskosten).

3.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- a) Unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen)
- b) Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder wenden
- c) Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen
- d) Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Kooperationspartners entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, nicht genutzte Skonti und Rabatte)
- e) pauschale Rechnungen außer für Bürokosten (z. B. für Bühnenbild, Kostüme).

- f) Tankquittungen (Abrechnung von Fahrt- und Transportkosten nach Bundesreisekostengesetz)
- g) Blumen und Bewirtung (Ausnahmen bei besonderen Anlässen wie Gastspiel, Premiere, Ausstellungseröffnung u. ä. sind im angemessenen Rahmen möglich.)
- h) Personalkostenanteile, die über der Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst liegen (Besserstellungsverbot)

§ 4 Prüfung der Verwendungsnachweise

4.1

Die Durchführung des Projektes und der Nachweis der dafür verwendeten finanziellen Mittel sind zu dokumentieren, abzurechnen (tabellarisch mit folgenden Angaben für alle mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben, Datum des Zahltags, Empfänger, Zahlungsgrund und Höhe der Zahlung) und sechs Monate nach Abschluss des Projekts der Stadt vorzulegen.

Die Abrechnung für das Jahr 2017 hat bis spätestens zum 30.06.2018 zu erfolgen.

4.2.

Der Verein hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4.3

Es liegt im Ermessen der Stadt und dessen Organen, beim Verein vor Ort den tatsächlich erreichten Zuwendungszweck zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.4.

Es steht der Stadt frei, sich der Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt anzuschließen.

§ 5 Erstattung des gewährten Zuschusses durch den Verein

Der Zuschuss ist der Stadt vom Verein zu erstatten, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- a) Veranstalter im Sinne § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz und § 2 Abs. 2 Nr 14 RStV sowie § 13b Abs. 1 UrhWG (GEMA) ist allein und auf eigene Rechnung der Verein.
- b) Der Verein ist verpflichtet, als Sachwalter der Stadt deren Interessen zu vertreten. Aufträge gegenüber Dritten können nicht im Namen der Stadt erteilt werden.
- c) Der Verein ist verpflichtet, der Stadt jederzeit Auskünfte über den Stand der Arbeiten, Einblicke in die schriftlichen Verträge sowie in die Arbeitsergebnisse zu gewähren.
- d) Über Vertragsinhalte und Honorarhöhen vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen.
- e) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses bezieht sich auch auf eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarung ist dann seinem Sinn und Zweck entsprechend durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- f) Rechte aus dieser Beauftragung sind nicht übertragbar, abtretbar oder pfändbar.

Ort, Datum

Ort, Datum

Peter Kuras
Oberbürgermeister der
Stadt Dessau-Roßlau

Hartwig Bodmann
Geschäftsführer des
Reformationsjubiläums 2017 e. V.

Anlagen

- Anlage Veranstaltungsorte
- Anlage Veranstaltungsschema
- Anlage Übersicht unbare Leistungen der Stadt Dessau-Roßlau